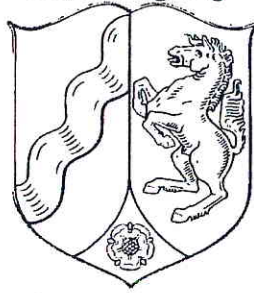


44 C 330/11

Ausfertigung



Zugestellt:
a) dem Kläger am:
b) der Beklagten am:

Deider, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düren

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn C

W

Mechernich,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schneider, Auf der
Papagei 36, 53721 Siegburg,

g e g e n

Frau B A

Langerwehe,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Düren

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
24.08.2012

durch die Richterin am Amtsgericht Joachim

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 131,00 EUR (in Worten:
einhunderteinunddreißig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunk-
ten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.06.2011 sowie
vorgerichtliche Inkassokosten in Höhe von 32,75 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 131,00 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte hat am 14.05.2011 bei dem Kläger per E-mail einen IBC Tank 1000 Liter bestellt.

Soweit die Beklagte die Bestellung bestreitet, ist ihr Vortrag widersprüchlich und damit wegen des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht gemäß § 138 ZPO unbeachtlich.

So hat sie mit Schriftsatz vom 13.12.2011 bestritten, dass sie den Container bestellt hat. Sie hat zudem behauptet, der Kläger sei ihr völlig unbekannt und sie habe noch nie vorher mit ihm Kontakt gehabt. Aus den vom Kläger vorgelegten vorprozessualen Schreiben der Beklagten vom 03.08.2011 und 16.08.2011 an die Inkassogesellschaft geht aber hervor, dass die die Beklagte die Bestellung unstreitig gestellt hat. Zudem geht aus den Schreiben auch hervor, dass ihr die Person des Klägers in seiner Rolle als Verkäufer des Containers wohl bekannt war.

Der Container ist auch geliefert worden.

Die Beklagte hat den Kaufvertrag auch nicht wirksam widerrufen. Durch die Vornahme umfangreicher Umbaumaßnahmen an der Kaufsache hat sie sich des Widerrufsrechts begeben, weil sie im Rahmen der begehrten Rückabwicklung nicht mehr in der Lage war, den Kaufgegenstand im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Sie hat diese Veränderung des Kaufgegenstandes auch zu vertreten.

Der Anspruch auf Ersatz der Mahnkosten und der Inkassokosten folgt aus §§ 286, 280 Abs. 2 BGB, der Zinsanspruch aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 131,00 EUR

Joachim
Ausgefertigt

Deider, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

